

Fake News vor Zivilgerichten

Anspruchsinhalt und Anspruchsgegner

Dr. Gottfried Musger

Worum geht es?

- Fake News
 - Unwahre Tatsachenbehauptungen
 - Negative Wirkungen für Betroffenen
- Anspruchsgegner
 - Unmittelbare Täter: „Urheber“ und „intellektuelle“ Verbreiter (Medien)
 - „Technische“ Verbreiter: Host-Provider
- Anspruchsinhalt
 - Unterlassung
 - Beseitigung
 - „Richtigstellung“ iwS
 - Schadenersatz
 - Bekanntgabe des unmittelbaren Täters

Spenden: SPÖ hat Klage gegen Kurz eingebracht



Foto: APA/HERBERT NEUBAUER

SPÖ-Chef Christian Kern klagt ÖVP-Chef Sebastian Kurz

Nach ORF-Sommergespräch: SPÖ und Kanzler Kern sehen sich durch Haselsteiner-Aussage von Kurz "in ihrem guten Ruf und wirtschaftlichen Fortkommen sowie in ihrer Ehre geschädigt".

Relevante Normen

- Rechtsgrundlagen im österreichischen Recht
 - § 1330 Abs 2 ABGB: Rufschädigung
 - § 7 UWG: Anschwärzen eines Unternehmens
 - §§ 16, 18 ECG: Verantwortlichkeit des Hostproviders
- Anwendbarkeit und praktische Wirksamkeit in Fällen mit Auslandsbezug?

Persönlichkeitsrecht

§ 1330 Abs 2 ABGB

- Verbreiten von unwahren Tatsachen, die Kredit, Erwerb oder Fortkommen eines anderen gefährden
 - Bedeutungsinhalt ist Rechtsfrage und damit revisibel (6 Ob 66/16y)
 - Abgrenzung Tatsachenbehauptung / Werturteil (6 Ob 243/11w)
 - Unklarheitenregel und ihre Grenzen (RS0121107)
- Beweislast für Wahrheit trifft Verbreiter, „wenn zugleich Ehrverletzung“ (6 Ob 149/17f)
- Keine Rechtswidrigkeit (Auswahl)
 - Vertrauliche Mitteilung (§ 1330 Abs 2 Satz 3 ABGB)
 - Immunität (Art 57 B-VG)
 - Einhaltung der journalistischen Sorgfalt / überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit (§ 6 Abs 2 Z 2 lit b MedienG; 6 Ob 11/15h)
 - Wiedergabe der Äußerung eines Dritten / überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit (§ 6 Abs 2 Z 4 MedienG; 6 Ob 168/97t)
 - Neutraler Bericht über Verdacht (6 Ob 224/04s: nicht tatbestandsmäßig)

Für die Diskussion

Staatsanwaltschaft bohrt beim Horror-Zahnarzt nach

Täglich erheben weitere Patienten schwere Vorwürfe gegen den Klagenfurter Horror-Zahnarzt – die meisten betreffen neben Behandlungsfehlern auch Honorarprobleme. Deshalb ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen Verdachts des schweren gewerbsmäßigen Betruges; auch die GKK soll geschädigt sein.

Das Ermittlungsverfahren hat sich

Lauterkeitsrecht: § 7 UWG

- Tatbestand
 - Behaupten oder Verbreiten
 - Tatsachen über Unternehmen oder dessen Leistungen
 - Eignung zur Schädigung des Betriebs oder des Kredits
 - „soweit nicht erweislich wahr“
- Beweislast für Wahrheit beim Beklagten
- Tendenziell geringere Möglichkeit zur Rechtfertigung über Art 10 EMRK
- Beispiel: „Heuschrecke“
 - 4 Ob 236/07w, 4 Ob 22/09b: Ärztekammer und deren Präsidenten wird verboten, im Medizinbereich tätige Kapitalgesellschaft als „Heuschrecke“ zu bezeichnen
 - EGMR, Ärztekammer für Wien und Dorner gg. Österreich, 16.2.2016, Bsw 8895/10: keine Verletzung von Art 10 EMRK.

Unmittelbarer Täter: Unterlassung

- § 1330 Abs 2 ABGB / § 7 UWG
 - Verschuldensunabhängiger Anspruch
 - Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr
- Verfahrensrechtliche Fragen
 - Formulierung des Unterlassungsgebots (Obersatz mit konkreter Aussage als Beispiel oder konkrete Aussage mit Verbot „sinngleicher“ Äußerungen)
 - Einstweilige Verfügung möglich,
 - Gefahrenbescheinigung nicht erforderlich (§ 24 UWG / Rsp zu § 381 EO)
 - Vollstreckung nach § 355 EO

Unmittelbarer Täter: Beseitigung

- Beseitigung des durch das rechtswidrige Verhalten entstandenen Zustands
 - Verschuldensunabhängiger Anspruch aufgrund Rechtsgutverletzung
 - Beispiel: Löschen von Postings oder anderen Inhalten
 - Abgrenzung zur Naturalrestitution (Schadenersatz) strittig
- Lauterkeitsrecht (§ 7 UWG)
 - § 15 UWG: Unterlassung umfasst Beseitigung
 - Unterlassungstitel ermöglicht Exekution zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands (zB Foreneintrag)
 - Daher kein gesonderter Beseitigungstitel erforderlich
 - Gilt auch bei Unterlassungspflicht aufgrund eV
 - Unmöglichkeit als Impugnationsgrund (§ 36 EO)
- Persönlichkeitsrecht (§ 1330 Abs 2 ABGB)
 - Unterlassungstitel verpflichtet nicht zur Beseitigung
 - Eigener Titel muss geschaffen werden
 - Grundsätzlich auch mit eV möglich

Unmittelbarer Täter: Widerruf

- Rechtsnatur und Voraussetzungen
 - § 1330 Abs 2 ABGB: Naturalrestitution, daher verschuldensabhängig (6 Ob 2334/96w)
 - § 7 UWG: Beseitigung, daher verschuldensunabhängig (4 Ob 519/90)
 - Keine Durchsetzung mit einstweiliger Verfügung (4 Ob 82/92)
- Vornahme des Widerrufs
 - Gleich wirksam wie Verbreitung
 - Widerruf gegenüber konkreten Empfängern oder über das zur Verbreitung der unwahren Aussage genutzte Medium
- Durchsetzung des Widerrufs
 - § 354 EO gegen Verpflichteten
 - Aber: Keine Verpflichtung von Medien zur Sendung / Verbreitung
 - Ausnahme: ORF wegen Neutralitätsgebot (6 Ob 17/14i)
- Alternative im Lauterkeitsrecht: Urteilsveröffentlichung
 - „Richtigstellung“ durch Veröffentlichung des Unterlassungsurteils (§ 7 UWG iVm § 25 Abs 3 UWG)
 - Veröffentlichungspflicht nach § 46 MedienG

Unmittelbarer Täter: Schadenersatz

- Verschuldensabhängiger Anspruch
- Grundsätzlich Ersatz des Vermögensschaden
- Ersatz des immateriellen Schadens?
 - § 1330 ABGB: Keine Grundlage für Ersatz
 - Allenfalls Entschädigungsanspruch nach Medienrecht
 - § 78 UrhG (Recht am eigenen Bild)
 - Rechtswidrigkeit der Verbreitung eines Bildes kann sich auch aus – insb unwahrem – Begleittext ergeben
 - Dann wegen Sonderregelung in § 87 Abs 2 UrhG auch immaterieller Schadenersatz
 - Punktuelle Regelung zum immateriellen Schadenersatz bei Persönlichkeitsrechtsverletzung (vgl auch §§ 1328, 1328a ABGB)
 - Wertungswiderspruch wohl nur durch Gesetzgeber zu beheben
 - § 7 iVm § 16 Abs 2 UWG:
 - Vergütung für erlittene Kränkung oder andere persönliche Nachteile
 - 4 Ob 25/13z: 10.000 EUR für falschen Vorwurf der bewussten Falschberichterstattung

Ansprüche gegen „technischen Verbreiter“

- Mögliche Gegner
 - Betreiber von Onlineforen
 - Betreiber von Seiten in sozialen Netzwerken
 - Betreiber von sozialen Netzwerken
- Zielrichtung des Anspruchs
 - Unterlassung / Beseitigung eines Eintrags
 - Bekanntgabe des unmittelbaren Täters
- Ausgangspunkt in vordigitaler Zeit: 6 Ob 119/99i, *Die roten Bosse*
 - „Technischer Verbreiter“ (konkret: Buchhändler) von „fremden Inhalten“ ist nicht unmittelbarer Täter
 - Rechtswidrigkeit / Unterlassungspflicht nur bei Kennen oder Kennenmüssen der Rechtsverletzung
 - Jedenfalls keine Prüfpflicht
 - Bloßes Behaupten des Tatbestandes genügt nicht

Unterlassung / Beseitigung I

- Übertragung dieser Rechtsprechung auf elektronische Medien
 - 6 Ob 178/04a: „Gästebuch“ auf Website
 - 6 Ob 244/16z: Kommentare auf Facebook-Seite
 - 6 Ob 188/14m; 6 Ob 12/17h: Online-Forum
- „Fremder Inhalt“
 - Keine Identifizierung mit Inhalt - Eindruck des Publikums entscheidet
 - IdR fremder Inhalt bei Online-Foren oder Kommentaren auf Facebook-Seiten (6 Ob 244/16z, 6 Ob 12/17h)
 - Moderation eines Forums schließt Vorliegen fremden Inhalts nicht grundsätzlich aus (6 Ob 12/17h)
- Voraussetzung des Anspruchs
 - Rechtsverletzungen auch für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig (6 Ob 188/14m ua)
 - Jedenfalls keine Prüfpflicht
 - Setzt idR Aufforderung mit Bescheinigung der Unwahrheit voraus
 - Vorliegen von Unterlassungstitel gegen unmittelbaren Täter wird jedenfalls ausreichen

Unterlassung / Beseitigung II

- § 16 ECG / Art 14 EC-RL: Host Provider
 - Ausschluss der „Verantwortlichkeit“ bei Speicherung fremder Inhalte (Hosting)
 - Tatsächliche Kenntnis der „offensichtlichen“ Rechtswidrigkeit / kein unverzügliches Tätigwerden nach Erlangen dieser Kenntnis
 - Erfasst zwar nicht Unterlassung oder Beseitigung (§ 19 ECG, Art 14 Abs 3 EC-RL)
 - Rsp des OGH zu Unterlassung und Beseitigung führt aber zum selben Ergebnis
- Durchsetzung des Anspruchs
 - Klage / Sicherungsantrag
 - Ausreichende Aufforderung zu beweisen / bescheinigen (eV)
 - Ersatz der Aufforderung durch (belegtes) Vorbringen im Verfahren, wenn Gegner dennoch auf seinem Standpunkt beharrt (4 Ob 140/14p)

Bekanntgabe der Nutzerdaten I

- Verpflichtung zum Nennen des unmittelbaren Täters?
 - Wohl kein allgemeiner Grundsatz (vgl 3 Ob 197/13m)
 - Aber ausdrückliche Regelung in § 18 Abs 4 ECG für Host-Provider (Art 15 Abs 2 EC-RL)
- Anspruchsvoraussetzungen
 - Überwiegendes rechtliches Interesse an Kenntnis der Identität eines Nutzers
 - Wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung
 - Anspruch gegen unmittelbaren Täter muss bloß „möglich“ bzw „nicht auszuschließen“ sein (6 Ob 188/16i)
 - Daher deutlich geringere Anforderungen als bei Unterlassung / Beseitigung
- Berufung auf Redaktionsgeheimnis in Online-Foren?
 - „Tätigkeit/Kontrolle/Kennntnisnahme eines Medienmitarbeiters“ (6 Ob 133/13x)
 - Jedenfalls nicht bei bloß automationsunterstützter Prüfung und nachträglicher Kontrolle (6 Ob 188/14m)
 - Redaktionsgeheimnis bei echter Prämoderation: Wird Posting zum eigenen Inhalt?

Bekanntgabe der Nutzerdaten II

- Anspruchsinhalt (6 Ob 145/14p)
 - Name und Adresse
 - Email-Adresse
- IP-Adresse des Nutzers?
 - Bekanntgabe der Stammdaten durch Access-Provider unzulässig (4 Ob 41/09x)
 - Daher auch kein Interesse an Bekanntgabe der IP-Adresse durch Host-Provider (6 Ob 119/11k)
 - Ergebnis: Mangelnde Identifikation des Nutzers beim Host-Provider als faktische Grenze des Anspruchs

Ansprüche gegen ausländische Beklagte?

- Österreichische Zuständigkeit regelmäßig gegeben
 - Beklagter aus anderem MS: Art 7 Nr 2 Brüssel Ia-VO
 - Beklagter aus Drittstaat: § 83c JN (§ 7 UWG), sonst allenfalls § 99 JN (Vermögensgerichtsstand)
- Grundsätzlich österreichisches Recht anwendbar
 - Art 4 / Art 6 Rom II-VO
 - § 48 Abs 2 IPRG (6 Ob 106/14b)
- Ansprüche gegen Provider aus anderem Mitgliedstaat
 - Korrektur der Regelanknüpfung durch § 20 ECG / Art 3 EC-RL
 - Jedenfalls keine strengere Regelung als nach dem Recht des Niederlassungsstaates (Herkunftslandprinzip)
 - Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip (7 Ob 189/11m)
 - Strafbares Verhalten (§ 22 Abs 2 Z 1 ECG)
 - „Schutz der Würde einzelner Menschen“ (§ 22 Abs 2 Z 1 ECG) – nur natürliche Personen

Abschließende Bewertung

- Unmittelbarer Täter
 - Unterlassung / Beseitigung mit eV und § 355 EO rasch und sicher durchsetzbar
 - Widerruf nur im Hauptverfahren / Zeitfaktor
 - Schadenersatz praktisch unbedeutend
- Verbreiter / Provider
 - Hohe Schwelle für Unterlassung / Beseitigung
 - Bekanntgabe der Nutzerdaten demgegenüber leicht erzwingbar
 - Allerdings faktische Grenzen bei nicht identifizierten Nutzern
 - Probleme bei Sitz im Ausland
- Zivilrecht kann Strafrecht / Medienrecht ergänzen, aber nicht ersetzen

Fake News vor Zivilgerichten

Anspruchsinhalt und Anspruchsgegner

Dr. Gottfried Musger